# Die Proteststrenge in vergleichender Darstellung.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

**Edgar Saam**
aus Rentweinsdorf

Approbiert am 26. September 1938

1939

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Oberfr.

1939 №44

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher

Meinen lieben Eltern!

# Inhaltsverzeichnis.


Einleitung. Seite

A. Die Lösung des Problems in einzelnen Rechten und bei den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts 2

§ 1. Die allgemeine Deutsche Wechselordnung . . 2

§ 2. Die Deutsche Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung . 7

§ 3. Das schweizerische Recht seit Einführung des Obligationenrechts . . . . . 10

§ 4. Das französische Recht seit Einführung des Code de Commerce . . . . . 13

§ 5. Das englische Recht . . . . . 15

§ 6. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vor den Haager Wechselkonferenzen . . 17

§ 7. Die Haager und Genfer Wechselkonferenzen . . 19

B. Art und Umfang der Entschuldigungsgründe bei Versäumung der Protesterhebung.

§ 8. Begriff der wechselrechtlichen höheren Gewalt . . 25

§ 9. Die Frage der Moratorien . . . . . 33

C. Rückblick.

§ 10. . . . . 36

# Schrifttum.


Archiv für bürgerliches Recht.

Béguelin, bei den Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins. Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45.

v. Cämmerer, Höhere Gewalt. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Berlin 1932. 4. Bd.

Chalmers, A Digest of the law of Bills of Exchange. Third Edition. London 1887.

Conférence de la Haye 1912, Règlement Uniforme sur la lettre de change et le billet à ordre.

Conférence de Genève 1930, Loi Uniforme concernant la lettre de change etc.

Convention de la Haye 1912 sur l'Unification du Droit relatif à la lettre de change etc.

Convention de Genève 1930 portant Loi Uniforme sur les lettres de change etc., Annexe II ‹Réserves›

Conférence de la Haye pour l'Unification du Droit relatif à la lettre de change etc., Documents 1912.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. 1910.

Dunn, Das Protestrecht in der Schweizerischen und Deutschen Gesetzgebung. Diss. Bern, Firenze 1928.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts ‹ROHG›.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jhd. Leipzig 1839.

Grünhut, Wechselrecht, 2. Bd. Leipzig 1897.

v. Herrmann-Otavsky, Die höhere Gewalt im Wechselrecht nach dem Gesetz vom 30. November 1912. Wien 1913.

Hupka, Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934

Koch, Soll bei Versäumung der Wechselfristen die Berufung auf „höhere Gewalt" berücksichtigt werden? Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 1 ff.

Langen, Die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. Juni 1933. Marburg 1934.

Locher, Handels-, Wechsel- und Seerecht. Das gesamte Deutsche Recht. Berlin 1931.

Meyer, Das Weltwechselrecht, 1. und 2. Bd. Leipzig 1909.
Magnus, Tabellen zum internationalen Recht. 4. Heft: Wechselrecht. Berlin 1930.
Michaelis, Gewerbe- und Industrie-Kommentar. Bd. 6: Wechselrecht. Berlin und Leipzig 1932.
Mohr, Das Problem der höheren Gewalt im Wechselrecht, Diss. Erlangen 1928.
Pappenheim, Die Uniformierung des Wechselsrechts. ZHR Bd. 28, S. 547.
Pfannenberg, Der Wechselprotest, Diss. Jena, Leipzig 1914.
Ploetner, Der Begriff der höheren Gewalt im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht, Diss. Jena, Erfurt 1934.
Quassowski-Albrecht, Wechselgesetz. Berlin 1934.
Quassowski, Die Genfer Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1930 S. 770 ff.
Rilk, Kommentar zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Aufl.
Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz.
Schneider-Fick, Das schweizerische Obligationenrecht Titel 23 bis Schluß. 1. Aufl. Zürich.
Thöl, Das Handelsrecht 2. Bd,, 1865.
Verhandlungen des Reichstages, 5. Wahlperiode 1930. Nr. 1442: Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts.
Welte, Begriff und Zweck des Wechselprotestes. Diss. Freiburg 1897.
Wieland, Das internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23. Juli 1912. ZHR Bd. 74, S. 54.
Wieland, Das Wechselrecht im schweizerischen Entwurf eines revidierten Obligationenrechts und die Wechselrechtsvereinheitlichung. Zürich 1929.
Wieland, Der Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts entgegen? Zentralblatt für Handelsrecht 1928 S. 283.
Wieland, Die gegenwärtigen Ansichten eines Weltwechselrechts. ZHR. Bd. 88, S. 165.
Wieland, Die Genfer Wechsel- und Scheckrechtsabkommen (1930/31) und die Wechselmoratorien. ZHR Bd. 99 S. 190 ff.
Wieland, Die Haager Wechselkonferenz vom Juni-Juli 1910. ZHR Bd. 68, S. 377.

Wieland, Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht. Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 503 ff.
Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht (ZHR).
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
Zentralblatt für Handelsrecht.

# Einleitung.

Wenn nicht innerhalb der gesetzlichen Frist Protest erhoben wird, so erlöschen nach deutschem Recht und nach vielen ausländischen Rechten die Regreßrechte des Wechselinhabers. Gegenstand unserer Untersuchung ist die Frage, ob bei versäumter Protesterhebung unter Umständen die Regreßrechte erhalten bleiben, ob und welche Entschuldigungsgründe vorkommen. Verliert der Wechselinhaber auch bei gewöhnlichem Zufall und höherer Gewalt seine Regreßrechte, wenn er nicht rechtzeitig Protest erhebt? Kann der Inhaber, wenn Entschuldigungsgründe zugelassen werden, ohne Protest oder erst bei Nachholung des Protestes Regreß nehmen?

Ein großer Teil von Staaten, wie Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, die Schweiz hat die Bestimmungen des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes übernommen. Nicht beigetreten sind den Genfer Abkommen u. a. England und Amerika. Da also die Vereinheitlichung des Wechselrechts noch nicht restlos durchgeführt ist, ist es gerechtfertigt, die Wechselrechte vergleichend darzustellen. Es werden dabei auch die vor Einführung des einheitlichen Wechselgesetzes in Deutschland, Frankreich und der Schweiz geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen mit einbezogen, da diese bei der rechtlichen Würdigung der Haager und Genfer Regelungen von großer Bedeutung sind.

# A. Die Lösung des Problems in einzelnen Rechten und bei den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts.

## § 1. Die allgemeine Deutsche Wechselordnung.

In der allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist eine ausdrückliche Entscheidung, ob es für die versäumte Protesterhebung Entschuldigungsgründe gibt, nicht getroffen. Auf der Leipziger Wechselkonferenz (1847) herrschte hinsichtlich dieser Frage keine einheitliche Meinung. Der holsteinische Vertreter beantragte, in die Wechselordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der höhere Gewalt den Wechselinhaber entschuldigen sollte. Andere Abgeordnete, wie z. B. Einert, lehnten eine Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen ab, indem sie sich auf den Grundsatz „casum sentit dominus" beriefen. Dagegen wurde von anderer Seite erklärt, daß diese Regel nicht anwendbar sei, da es sich hier um ein obligatorisches Verhältnis handle. Mit 12 gegen 7 Stimmen wurde anfänglich beschlossen, eine Bestimmung über diese Frage in die Wechselordnung aufzunehmen. In der Sitzung vom 29. November beschloß die Konferenz mit 10 gegen 9 Stimmen, daß höhere Gewalt (vis major), nicht aber gewöhnlicher Zufall (casus) den Wechselinhaber entschuldigen sollte. Der Fassungskommission war es aber nicht möglich, zwischen den Begriffen vis major und casus eine klare Abgrenzung zu treffen, infolgedessen wurde auf der Sitzung vom 8. Dezember mit 12 gegen 7 Stimmen beschlossen, eine Bestimmung, nach der höhere Gewalt berücksichtigt werden soll, nicht aufzunehmen[1]). Der Referent bemerkte hiezu: Der Begriff sei nicht zu präzisieren, die bloßen Casus ließen sich nicht davon ausschließen und dadurch werde die Vorschrift nicht nur zuweit ausgedehnt und somit bedenklich, sondern sie gehe auch weiter als man bei dem Beschlusse gewollt habe. Denn man habe bei der vis major nicht Zufälle, welche einen einzelnen oder wenige beträfen, sondern allgemeine große Unglücksfälle und Begebenheiten, welche z. B. die

1) Koch, soll bei Versäumung der Wechselfristen die Berufung auf „höhere Gewalt" berücksichtigt werden? Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 1 u. 2. Grünhut, Wechselrecht II. Leipzig 1897. S. 397 ff.

Verbindungsmittel hemmten oder einen Stillstand der Rechtspflege bewirkten, vor Augen gehabt. Besser sei es daher unter solchen Umständen, der Jusisprudenz die Beurteilung zu überlassen oder von der Landesgesetzgebung die Regelung in jedem eintretenden Falle zu erwarten.

Auch auf der Nürnberger Konferenz kam es zu keiner Einigung. Besondere Bedeutung erlangte die Frage während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 durch die französischen Wechselmoratorien. Im Jahre 1870/71 erließ die französische Regierung Moratorien, nach denen die Protestfristen zunächst um einen Monat, dann um immer größere Fristen verlängert wurden[2]). Gleichzeitig wurde die Protesterhebung verboten[3]). In seinem berühmten Erkenntnis vom 21. Februar 1871 stellte sich das Reichsoberhandelsgericht[4]) auf den Standpunkt, daß der Wechselinhaber, obwohl es ihm nicht möglich ist, Protest zu erheben, seine Rückgriffsrechte gegen den Aussteller und die Indossanten verliert, und diese infolgedessen von ihren Verpflichtungen befreit werden. Das Reichsoberhandelsgericht führt aus, daß die Frage der Zulassung von Entschuldigungsgründen bei der Protesterhebung von der Natur des zwischen dem Inhaber und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisses abhänge; wenn man den Wechselinhaber als Zessionar des Ausstellers und der Indossanten betrachte, dann könne man von Diligenzpflichten des Inhabers gegenüber dem Aussteller sprechen, und es würde zulässig sein, nach der Regel „impossibilium nulla est obligatio", die durch den Zufall unmöglich gewordene Protesterhebung nicht dem Wechselinhaber, sondern dem Aussteller und den Indossanten zur Last zu legen; das ROHG erklärte aber weiter, daß es irrig sei, den Inhaber als Zessionar der Vormänner zu betrachten; der Inhaber habe keine Diligenzpflichten gegen diese; der Aussteller und der Indossant garantiere dem Wechselinhaber die Bezahlung des Wechsels nur unter der Bedingung, daß dieser rechtzeitig Protest erhebe; im eigenen Interesse habe der Inhaber Protest zu erheben und nach allgemeinen Rechtsregeln treffe ihn der Schaden, wenn er mit oder ohne Schuld nicht gehörig den Protest bewirke; es sei eine unbillige Härte gegen den Regreßschuldner,

2) Meyer, das Weltwechselrecht II, Leigzig 1909, S. 48.

3) Wieland, die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht. Zeitschrift für Schweizerisches Recht Bd. 45 S. 534.

4) ROHG. I. S. 294/5.

wenn man dem durch höhere Gewalt verhinderten Wechselinhaber aus vermeintlichen Billigkeitsrücksichten seine Regreßrechte erhalten würde, eine Zulassung der höheren Gewalt als Entschuldigungsgrund verkenne die strikte Bedingung, unter welcher die Garantie übernommen sei, ignoriere die zeitlich feste Begrenzung ihrer Dauer und nehme dem Wechselverkehr die ihm notwendige Schnelligkeit und Pünktlichkeit in der Lösung seiner Obligationen[5]).

In juristischen- und Handelskreisen Deutschlands erhob sich bald darauf gegen die Rechtsprechung des ROHG Widerspruch[6]). So wandten sich die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin am 23. 3. 1871 an das Bundeskanzleramt und verlangten eine Deklaration zu Art. 86 WO. Es sollten die in Frankreich zahlbaren Wechsel nicht präjudiziert sein, falls die Protesterhebung nach Ablauf der in den Moratorien festgesetzten Fristen nachgeholt würde[7]). Auf dem gleichen Standpunkt wie die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin standen die Handelskammern von Frankfurt a. M., Bremen, Köln und Worms, während die Handelskammern von Hamburg, Leipzig und Breslau mit der Entscheidung des ROHG einverstanden waren.

Auch der 14. deutsche Juristentag (1878) hatte u. a. das Problem der Proteststrenge zum Gegenstand. Es wurde der Versammlung die Frage vorgelegt: „Ist der Vorschlag des Bremer Kongresses der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts (1876) gerechtfertigt:

> „ „Die Protestfrist (für einen Wechsel) soll wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung, aber niemals über eine kurze, ein für alle Mal durch das Wechselgesetz zu bestimmende Frist (etwa 14 Tage) hinaus erstreckt werden?" "[8])

Der Wiener Advokat Jacques lehnte einen solchen Satz ab. Er machte den Vorschlag, den Staaten, die ein gemeinsames Wechselrecht besitzen, die Befugnis zu geben, bei großen Notständen, wie Krieg, Revolution, Epidemien, Ueberschwemmungen und ausgedehnten Feuerbrünsten durch eine Anordnung die Protestfrist hinaus-

5) Anders entschieden: der oberste österreichische Gerichtshof in seinen Entscheidungen vom 28. 5. und 13. 6. 1872, der höchste schwedische Gerichtshof in seinem Urteil v. 14. 5. 1873, der Kassationshof von Turin in seinen Urteilen vom 20. 5. 1871 und 6. 5. 1872.

6) Meyer, II. a.a.O. S. 50.

7) Später während des Balkankrieges machte das Aeltestenkollegium noch einmal eine Eingabe, und zwar an den Reichskanzler unter dem 25. 11. 1912 und regte an, den Art. 53 der Haager WO in Deutschland als selbständiges Gesetz einzuführen. Pfannenberg, der Wechselprotest, Diss. Jena, Leipzig 1914, S. 75.

8) Koch a.a.O. S. 5.

zuschieben, was für alle dem gemeinsamen Wechselrecht Unterworfenen Geltung haben sollte. Auch der Referent des 14. Juristentages, Wiener, erklärte sich gegen den Satz, es sollte aber in bestimmten Notständen und bei gesetzlichen Verboten der Protesterhebung die höhere Gewalt die Protestierung ersetzen und infolgedessen der Wechselinhaber seine Rückgriffsansprüche sofort geltend machen können. Wiener erklärte, von dem Begriff der höheren Gewalt nur die Notstände umfassen zu lassen, die den Präsentationsort betreffen[9]. Notstände am Orte oder im Lande des Wechselinhabers seien individuell und nicht zu berücksichtigen, „weil es nichts dem Wechsel bzw. seiner Begebung Inhärierendes, sondern eine Zufälligkeit sei, ob der Wechsel schließlich in die Hand eines in diesem oder jenem Orte oder Lande wohnenden Inhabers komme, und unter den sich hieran knüpfenden Zufällen die Regressaten nicht leiden können."

Die Redner Antoine-Feill (Hamburg) und Drechsler (Leipzig) sprachen sich gegen eine Berücksichtigung der höheren Gewalt aus mit der Begründung, daß die Protesterhebung eine unersetzliche Voraussetzung des Regresses sei. Die Abteilung faßte den Beschluß, den Satz des Bremer Kongresses und die Vorschläge des Referenten abzulehnen. Damit wurde der strenge Wechselformalismus aufrechterhalten. Der Beschluß wurde dem Plenum nur zur Kenntnisnahme vorgelegt, da man die Frage noch nicht als endgültig erledigt ansah.

Wie die Rechtsprechung, so trat auch die herrschende Lehre für einen strengen Formalismus ein und verwarf Enschuldigungsgründe bei Versäumung der Protesterhebung. Schon vor Erlaß der allgemeinen Deutschen Wechselordnung lehnte es z. B. Einert ab, dem Wechselinhaber den Beweis der höheren Gewalt zuzulassen[10]; Einert erklärte, es sei unbillig, dem Aussteller und den Indossanten das Unglück zur Last zu legen; das Wechselgeschäft müßte seinen sicheren Standpunkt aufgeben, wenn man die Formenstrenge durchbrechen würde; außerdem sei es unmöglich, den Zufall so rein zu finden, daß man jede Einwirkung von Fahrlässigkeit als ausgeschlossen erachte.

---

9) v. Herrmann-Otavsky, die höhere Gewalt im Wechselrecht nach dem Gesetz vom 30. November 1912, Wien 1913, S. 52.

10) Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jhd., Leipzig 1839, S. 391 ff.

Zur Zeit der Geltung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung war sich die deutsche Literatur, abgesehen von einer kurzen literarischen Diskussion zwischen Mittermaier, Brauer und Einert sofort nach dem Inkrafttreten der Wechselordnung darin einig, daß höhere Gewalt und gewöhnlicher Zufall die Regreßansprüche des Wechselinhabers nicht aufrecht erhalten können[11]). Die herrschende Lehre betrachtete die pünktliche Protesterhebung als objektive Bedingung, als absolutes Erfordernis der Regreßrechte, nicht als Erfüllung subjektiver Pflichten[12]).

Bei einer Untersuchung, die die Frage der Proteststrenge zum Gegenstand hat, ist es nötig, sich zuerst über die Natur des Protestes im Klaren zu sein. Es sei hier nur festgestellt, daß nach deutscher Auffassung der Protest nicht nur eine prozessuale Bedeutung als Beweismittel im Wechselprozeß besitzt, sondern auch gleichzeitig eine materiellrechtliche Seite aufweist, indem er als Regreßbedingung aufgefaßt wird. Der Protest ist Solennitätsakt, d. h. die geschehene Präsentation kann durch kein anderes Beweismittel als durch den Protest bewiesen werden. Durch den „Liquiditätszweck" wird die deutsche Proteststrenge verständlich[13]). Wenn man die Protesterhebung als Bedingung betrachtet, kann die Verschuldensfrage keine Rolle spielen. Es könnte nur in Frage kommen, aus Billigkeitsgründen den Wechselinhaber, der durch höhere Gewalt oder gewöhnlichen Zufall gezwungen wurde, die Protesterhebung verspätet vorzunehmen oder überhaupt zu unterlassen, zu entschuldigen. Die deutsche Rechtsprechung und die herrschende Lehre lehnten es aber ab, Billigkeitsgründe zuzulassen, sie hielten sich genau an das Gesetz, das keine Ausnahmen enthielt, sie wollten die Formenstrenge aufrecht erhalten, weil sie befürchteten, durch eine Lockerung könnte die Sicherheit und Schnelligkeit des Wechselverkehrs leiden[14]). Man war der Ansicht, daß der Protest, der ein sicheres, leicht zugängliches Heilmittel bei der Hemmung des Verlaufs des Wechselgeschäfts ist, mit dem Wechsel seine Strenge und Schärfe teilen müsse[15]), daß er unter dem Zeichen der Wechselstrenge zu stehen habe[16]).

11) v. Herrmann-Otavsky a.a.O. S. 47.
12) Grünhut II a.a.O. S. 397 ff.
13) Locher, Handels-, Wechsel- und Seerecht. Das gesamte deutsche Recht. Berlin 1931. S. 1323.
14) Hupka, das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge. Wien 1934 S. 149
15) Welte, Begriff und Zweck des Wechselprotestes, Diss. Freiburg 1897. S. 63.
16) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. 1910, S. 238.

Grünhut bemerkt zur Frage der Proteststrenge, die Regel: impossibilium nulla est obligatio könne bei Versäumung der Protesterhebung nicht zur Anwendung kommen, da es sich hier um eine Bedingung und nicht um die Nichterfüllung einer Verpflichtung handle; auch aus der Wechselordnung selbst gehe hervor, daß höhere Gewalt und Zufall nicht zu berücksichtigen seien, weil durch die Wechselordnung die Respekttage abgeschafft worden seien; außerdem könne ja der Wechselinhaber als Ausgleich für seine verlorenen Regreßrechte die Bereicherungsklage erheben (Art. 83 WO); wenn man bedenke, daß der Aussteller und die Indossanten selbst dann dafür einständen, daß der Wechsel pünktlich bezahlt werde, wenn sie alle Sorgfalt hinsichtlich der Zahlung aufgewendet hätten, die Zahlung aber durch Zufall, z. B. weil die dem Bezogenen übersandten Fonds verloren gegangen seien, unterblieben wäre, so sei es nur billig, wenn auch für den Wechselinhaber der strenge Formalismus gelte. Ferner seien die Regreßpflichtigen an dem entstandenen Schaden ebenso schuldlos wie der Wechselinhaber, von dem aber nicht gesagt werden könne, ob er, wenn er nicht durch höhere Gewalt gehindert worden wäre, auch wirklich Protest erhoben hätte.

Koch führte aus, das jus strictum sei auch gleichzeitig ein jus certum. Für den Kaufmann, der sich als Aussteller oder Indossant wechselmäßig verpflichte, sei es von größter Wichtigkeit zu wissen, daß er frei sei, wenn der Inhaber nicht rechtzeitig Protest erhebe; außerdem würde die höhere Gewalt durch die zweitägige Frist nach dem Verfalltag genügend berücksichtigt werden; ferner würde in den schwersten Fällen wie feindlicher Einfall, Belagerung, Seuchen, Ueberschwemmung, die eigentlich nur von wirklicher Bedeutung seien, die Spezialgesetzgebung einen Ausgleich zwischen den Interessen des Inhabers und der Regreßpflichtigen bieten; nur die Spezialgesetzgebung sei in solchen Fällen imstande, zu bestimmen, ob ein Ereignis so schwerwiegend sei, daß es die Versäumung des Protestes entschuldigen könne[17].

## § 2. Die deutsche Kriegs- und Nachkriegs-Gesetzgebung.

Der strenge formale Standpunkt bei Versäumung der Protesterhebung wurde vom deutschen Wechselrecht infolge der Einwirkungen des Weltkrieges, des ausländischen Rechts und der Haager Wechselkonferenzen aufgegeben[18]. Das Gesetz über die Folgen

17) Koch a.a.O. S. 11.
18) Staub-Stranz, Kommentar zum Wechselgesetz, S. 500.

der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland vom 13. April 1914[19]) bestimmte, daß die Regreßrechte erhalten bleiben, wenn eine Handlung, die im Auslande zur Aufrechterhaltung der Regreßrechte vorzunehmen ist, durch eine dortige gesetzliche Vorschrift verhindert wird und wenn die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses vorgenommen wird; außerdem soll verordnet werden können, daß nach einer bestimmten Frist unmittelbar, d. h. ohne Protest, Rückgriff genommen werden kann. Dieses Gesetz sollte erst durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft gesetzt werden. Das Gesetz hatte keine praktische Bedeutung, es ist nie zur Anwendung gekommen. Es ist durch das deutsche Kriegsnotrecht, namentlich durch das Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914[20]) überholt worden. Dieses bestimmt u. a.:

§ 1. Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechts aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses[21]). Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere,

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist, es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;

2. wenn die zwecks Herbeiführung der Handlung zu benutzende Postverbindung derart unterbrochen ist, daß ein geregelter Postverkehr nicht mehr besteht.

§ 2. Unbeschadet der Vorschrift des § 1 können die dort bezeichneten Fristen im Falle kriegerischer Ereignisse durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für das gesamte Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebietes um einen bestimmten Zeitraum verlängert werden.

19) RGBl. 102.

20) RGBl. 327.

21) Durch V. O. v. 29. 8. 1914 (RGBl. 387) trat an Stelle einer Frist von 6 Werktagen eine solche von 2 Wochen. Weitere Verlängerungen wurden festgesetzt durch die V. O. v. 8. u. 24. 9., 22. 10. u. 23. 11. 1914 (RGBl. 399, 413, 449 u. 482).

In der Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen vom 7. August 1914[22] beschloß der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung . . . vom 4. August 1914, „daß die im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes getroffene Vorschrift auch dann für anwendbar zu erachten ist, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck bedarf, durch eine im Ausland erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert wird."

Das Gesetz vom 4. August 1914 ging in seinen Bestimmungen weiter als dasjenige vom 13. April 1914. Das Gesetz vom 4. August 1914 beschränkte sich nicht auf Moratorien ausländischer Staaten, sondern umfaßte in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. August 1914 alle infolge kriegerischer Ereignisse eintretenden Fälle höherer Gewalt. Es trat sofort mit seiner Verkündung in Kraft, während das Gesetz vom 13. April 1914 erst durch Kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt werden sollte.

Aber auch beim Gesetz vom 4. August 1914 handelte es sich ursprünglich nicht um eine endgültige Abkehr von der Proteststrenge, es sollte zunächst nur eine vorübergehende Regelung für die Dauer des Krieges sein[23]. Bei Kriegsende wurde jedoch das Gesetz vom 4. August 1914 nicht aufgehoben, es blieb sonach gemäß § 4 weiter in Kraft. Durch die Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 20. Januar 1919[24] fand die höhere Gewalt sogar allgemeine Berücksichtigung, indem die VO. bestimmte, die Worte des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 „in Veranlassung kriegerischer Ereignisse" zu streichen. Es ist noch hinzuweisen auf die Verordnung zum Schutze gegen die Stillegung von Bankbetrieben vom 19. April 1919[25], die aus Anlaß des im Jahre 1919 ausgebrochenen Streiks der Bankangestellten erlassen wurde und eine Ergänzung klarstellender Art brachte[26]. Die Verordnung bestimmte u. a., daß die infolge der Stillegung eines Bankbetriebes verhinderten Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts nötig sind, nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden können.

---

22) RGBl. 361.

23) Mohr, das Problem der Höheren Gewalt im Wechselrecht, Diss. Erlangen 1928, S. 23. ff.

24) RGBl. 91.

25) RGBl. 397.

26) Staub-Stranz, Wechselgesetz a.a.O. S. 501.

Von diesen erwähnten Sondervorschriften wurden § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates vom 4. August 1914 in der Fassung der VO. vom 20. Januar 1919 und § 3 der VO. vom 19. April 1919 durch Art. 1 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933[27]) außer Kraft gesetzt. An die Stelle der Sondervorschriften trat Art. 54 des W.G. vom 21. Juni 1933. Auf diesen Artikel wird später in einem anderen Zusammenhang näher eingegangen werden. Das Gesetz vom 13. April 1914 erhielt durch den auf Art. 22 der Anlage II zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz beruhenden Art. 5 des deutschen Einf.Ges. zum W.G. eine sachlich belanglose Fassungsänderung[28]). In Kraft blieb § 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1914[29]).

## § 3. Das schweizerische Recht seit Einführung des Obligationenrechts.

Das schweizerische Obligationenrecht steht auf demselben Standpunkt wie die allgemeine Deutsche Wechselordnung. Es gibt keine Entschuldigungsgründe für die Versäumung der Protesterhebung. Das O.R. hat sogar in seinem Art. 813 eine ausdrückliche Bestimmung über die Ablehnung der höheren Gewalt aufgenommen. Dieser Artikel bestimmt in Abs. 1: „Durch Verjährung oder durch Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumnis durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist."

Die schweizerische Gesetzeskommission zeigte bei der Beratung des O.R. hinsichtlich der Frage der höheren Gewalt das gleiche Bild wie die Leipziger Konferenz. Hier wie dort herrschte unter den Konferenzteilnehmern keine einheitliche Meinung. So hatte der erste schweizerische Entwurf von Burchhardt-Fürstenberger in seinem § 45, Abs. 2 folgende Bestimmung: „Wird jedoch die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung durch höhere Gewalt verhindert, so folgt aus der verspäteten Präsentation und Protesterhebung kein Verlust der

27) RGBl. 409.
28) Staub-Stranz, Wechselgesetz a.a.O. S. 501.
29) Langen, die Wechselverbindlichkeit nach dem Gesetz vom 21. Juni 1933. Marburg 1934. S. 142.

Regreßansprüche gegen den Indossanten und Aussteller." Es kam aber schließlich doch zur Annahme des Art. 813 O.R., da man auch hier hinsichtlich der Abgrenzung des Begriffes der höheren Gewalt zu keiner Einigung kam[30]. Nach Art. 813 O.R. hat der Wechselinhaber die Schwierigkeiten und die Unmöglichkeit der Protesterhebung zu tragen, er verliert also seine Regreßrechte, wenn z. B. der Protestbeamte die Protesterhebung vergessen hat oder wenn er an der Protesterhebung gehindert wurde, da er vom Blitz getroffen wurde oder wenn der Wechselinhaber infolge eines Krieges oder eines Wechselmoratoriums die Protesterhebung nicht vornehmen konnte[31]. Die Ablehnung der höheren Gewalt als Entschuldigungsgrund wird von der schweizerischen Literatur damit begründet, daß die Proteststrenge dem abstrakten Charakter des Wechselgeschäfts entspricht, daß die Sicherheit des Wechselverkehrs dadurch gefördert wird und Prozesse eingedämmt werden. Der Aussteller und die Indossanten hätten sich nur für den Fall verpflichtet, daß rechtzeitig protestiert werde; es entspreche also der Ansicht der Parteien, bei nicht pünktlicher Protesterhebung die Garanten von ihrer Verpflichtung zu befreien, selbst wenn dem Wechselinhaber kein Versehen zur Last falle. Béguelin führte auf der 42. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins aus: „La règle de C. O. 813/1 est plus respectueuse du caractère abstrait et unilatéral du contrat de change et fait déchoir le porteur de ses droits contre les garants, non parce qu'il aurait contrevenu à une obligation à leur égard, mais parce qu'il est dans l'impossibilité de fournir contre eux, selon les exigences particulières du droit de change, la preuve de l'accomplissment de la condition qui modalise leurs obligations. Le jour de l'échéance est, comme on l'a dit, en matière de droit de change, un dies fatalis auquel la destinée de l'effet doit se décider irrévocablement. C'est en considération du jour de l'échéance, que tireur et endosseurs garantissent le paiement; ils ne s'obligent selon le droit de change que pour le cas où, à cette échéance, l'effet, régulièrement présenté, ne serait pas payé . . . . . ce serait on outre favoriser les procès et les retards, mettre de l'insécurité dans les transactions[32]"

30) Meyer II, a.a.O. S. 49.

31) Schneider-Fick, das schweizerische Obligationenrecht Titel 23 bis Schluß. I. Aufl. Zürich, S. 353, 411.

32) Zeitschrift für Schweizerisches Recht 45. Bd. 825.

Es machten sich aber auch in der Schweiz Bestrebungen gegen den strengen Formalismus geltend. Auf der 42. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins zu La Chaux de Fonds im August 1904 machte Professor Wieland den Vorschlag, zu Art. 813 O. R. einen Zusatz zu bringen. Wieland stützte sich dabei mit einer Einschränkung auf den Antrag Wieners, nach dem die Behinderungsgründe an die Stelle des Protestes treten sollten. Wieland wollte dieses Verfahren nicht auf alle Behinderungsgründe, sondern nur auf Moratorien angewendet wissen[33]).

Auch in der Schweiz wurde wie in Deutschland, vor allem infolge des Weltkrieges, der strenge Standpunkt aufgegeben und die höhere Gewalt als Entschuldigungsgrund bei versäumter Protesterhebung zugelassen. Art. 813 O. R. wurde durch eine Verfügung des Bundesrates vom 1. September 1914, betreffend die höhere Gewalt im Wechsel- und Scheckverkehr mit dem Auslande, ersetzt. Nach dieser Verfügung können, wenn durch höhere Gewalt im Ausland die Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung des Rückgriffs notwendig sind, verhindert werden, diese Handlungen innerhalb 6 Werktagen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden[34]). Im Weltkrieg erhielt der Bundesrat von der Bundesversammlung die Vollmacht, Rechtsgebiete, die sonst durch Gesetze geregelt wurden, durch Verordnungen zu regeln. Die Verfügung vom 1. September 1914 wurde als eine der sog. Neutralitätsverordnungen aufrecht erhalten[35]).

Nach Art. 919 des Entwurfes eines Bundesgesetzes, betreff Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts, vom Dezember 1919, wird der Wechselinhaber bei Vorliegen höherer Gewalt befreit. „Die Wechselordnung, die durch das internationale Abkommen vom 23. 7. 1912 aufgestellt worden ist, wird mit den Abänderungen und Ergänzungen, die entweder durch das Abkommen den einzelnen Staaten vorbehalten und durch die schweizerische Gesetzgebung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen sind, als Bestandteil des schweizerischen Obligationenrechts erklärt[36])."

Ebenso berücksichtigt Art. 1030 des schweizerischen Entwurfes eines revidierten Obligationenrechts vom Jahre 1928 die höhere

33) Meyer II, a.a.O. S. 52.

34) Magnus, Tabellen zum internationalen Recht. 4. Heft: Wechselrecht. Berlin 1930. S. 255 ff.

35) Wieland, Die Genfer Wechsel . . . . . in ZHR Bd. 99 S. 202.

36) Vgl. Mohr a.a.O. S. 29.

Gewalt bei versäumter Protesterhebung. Nach diesem Artikel kann der Rückgriff erst nach Wegfall der höheren Gewalt und bei nachträglicher Protesterhebung genommen werden[37].

Am 26. August 1932 ratifizierte die Schweiz die Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts[38]. Die Schweizerische Regierung machte dabei den Vorbehalt, daß die Ratifikation erst dann wirksam werden soll, wenn ein Gesetz, betreffend die Abänderung der Titel 24—33 des Bundesgesetzes über die Obligationen oder ein besonderes Wechselgesetz erlassen ist[39]. Durch das Bundesgesetz über die Revision der Titel 24—33 des Obligationenrechts wurden die Vorschriften des schweizerischen Rechts über den Wechsel geändert. Für die Schweiz traten die am 7. Juni 1930 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts[40] am 1. Juli 1937 in Kraft. Mit diesem Tag wurde auch der obengenannte Vorbehalt der schweizerischen Regierung gegenstandslos[41].

Ein Vergleich des schweizerischen mit dem deutschen Recht zeigt, daß bei beiden hinsichtlich der Proteststrenge die Entwicklungslinien in gleicher Weise verlaufen. Sowohl in der allgemeinen Deutschen Wechselordnung als im Schweizerischen Obligationenrecht herrscht strengster Formalismus. Durch den Einfluß des Weltkrieges, ausländischer Rechte und der Haager sowie Genfer Wechselkonferenzen wurde aber die Proteststrenge im deutschen und schweizerischen Recht fast vollständig aufgehoben.

## § 4. Das französische Recht seit Einführung des Code de Commerce.

Der C. d. C. enthält, abgesehen von den Art. 160 und 166, nach denen im Kriegsfalle die Fristen verlängert werden, keine Bestimmungen über die Frage der höheren Gewalt bei versäumter Protesterhebung. Die Verhandlungen des Conseil d'État zeigten ein ähnliches Bild wie die der Leipziger Konferenz. Hier wie dort wurden Anträge gestellt, den Wechselinhaber bei Vorliegen höherer Gewalt zu befreien. Die Meinungen waren geteilt[42]. Auf den Antrag im Con-

37) Wieland, das Wechselrecht im schweizerischen Entwurf eines revidierten Obligationenrechts und die Wechselrechtsvereinheitlichung. Zürich 1929. S. 15.
38) RGBl. II 1933, S. 974.
39) RGBl. II 1933, S. 974. Ziff. VI e 2.
40) RGBl. II 1933, S. 377.
41) RGBl. II 1937, S. 169.
42) Hupka a.a.O. S. 150.

seil d'État: „Tout cas fortuit, qui aurait empêché ou retardé le protêt, est à la charge du porteur" wurde entschieden: „qu 'afin de ne pas ouvrir la porte aux abus en liant la conscience des tribunaux par une règle trop précise, il ne serait pasinséré, dans le C. d. C., de disposition sur l'exception de la force majeure[43]". Auch bei den Beratungen des Conseil d'Etat konnte man die Schwierigkeiten der Definition des Begriffes der höheren Gewalt nicht überwinden und dies war der eigentliche Grund, warum in dem C. d. C. die Frage der höheren Gewalt nicht geregelt wurde. Bei den Verhandlungen des Conseil d'État wie der Leipziger Konferenz „wurde jedoch ausdrücklich anerkannt, daß das Schweigen des Gesetzes exzeptionelle Entscheidungen in exzeptionellen Fällen nicht ausschließen solle[44]"

Während aber in Deutschland Rechtsprechung und herrschende Lehre die höhere Gewalt dem Wechselinhaber zur Last legten, war in Frankreich die Rechtsprechung und Literatur mindestens seit 1814 der Ansicht, daß dem Wechselinhaber bei höherer Gewalt die Regreßrechte erhalten bleiben, wenn die Protesterhebung nach Beendigung des Hindernisses nachgeholt wird.[45] Jedoch ist die französische Praxis sehr streng bei Würdigung der Umstände, die die höhere Gewalt begründen, und das Vorliegen von höherer Gewalt wird nur sehr selten angenommen[46].

Die französische Rechtsprechung und Literatur lassen die Berufung auf höhere Gewalt mit der Begründung zu, der nachlässige Wechselinhaber könne nicht behandelt werden wie derjenige, dem es infolge höherer Gewalt unmöglich sei, Protest zu erheben[47]; außerdem ergebe sich diese Lösung aus der Grundauffassung des Wechsels, die Wechselbegebung sei als „käufliche Ueberweisung einer an einem anderen Orte befindlichen Geldsumme"[48] zu betrachten, der Wechselinhaber sei als Rechtsnachfolger des Remittenten, als Mandatar der Regreßschuldner, anzusehen und infolgedessen sei der Inhaber den Garanten gegenüber zur Diligenz verpflichtet und er werde deshalb, wenn die Protesterhebung nicht durch sein Ver-

43) v. Herrmann-Otavsky a.a. S. 50.
44) Hupka a.a.O. S. 150.
45) Koch a.a.O. S. 3.
46) Michaelis, Gewerbe- und Industrie-Kommentar. Bd. 6: Wechselrecht. Berlin und Leipzig 1932. S. 263. v. Cämmerer, Höhere Gewalt. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Berlin 1932. 4.Bd. S. 265 ff.
47) Einert a.a.O. S. 394.
48) Koch a.a.O. S. 10.

schulden, sondern durch höhere Gewalt versäumt sei, nach dem Grundsatz impossibilium nulla est obligatio von der Pflicht zur Protesterhebung befreit; es brauche ja auch nach dem C. d. C. der Inhaber eines verlorenen Wechsels keinen Protest zu erheben, was der gleiche Fall sei; es sei dabei auch auf das materielle Verhältnis zwischen Inhaber und dem betreffenden Regreßschuldner zu achten, ob diesen nicht vielleicht eine Schuld treffe.

Gesetzlich geregelt wurde die Frage der höheren Gewalt bei versäumter Protesterhebung in Frankreich, indem durch Dekret vom 31. 10. 1935 an die Stelle des 8. Titels des ersten Buches des C. d. C. das Genfer einheitliche Wechselgesetz gesetzt wurde[49]. Frankreich trat dem Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz nebst 2 Anlagen und Protokoll am 7. 6. 1930 bei. Ratifiziert wurden die Abkommen durch Gesetz vom 8. 4. 1936. Die Anzeigen über den Beitritt wurden am 27. 4. 1936 bei dem Sekretariat des Völkerbundes in Genf niedergelegt. Die Abkommen traten demnach für Frankreich am 26. Juli 1936 in Kraft[50].

## § 5. Das englische Recht.

Im englischen Wechselgesetz (Bills of Exchange Act 1882, abgekürzt BEA) ist der Protest nur bei Auslandswechseln (foreign bills) Regreßbedingung. Bei Inlandswechseln (inland bills) ist der Protest wohl erlaubt und sogar üblich, aber er ist nicht nötig, um die Regreßrechte zu erhalten und auszuüben[51]. Ein Protest ist bei Inlandswechseln nur für den Ehreneintritt erforderlich. (BEA sect. 65—68). Was die Inlandswechsel betrifft, so tritt in England die Notifikation an die Stelle des Protestes anderer Länder. Was die Auslandswechsel betrifft, so ergänzt die Notifikation den Protest[52].

Unter einem Inlandswechsel versteht man einen Wechsel, der tatsächlich oder dem Aussehen nach im Inland ausgestellt und zahlbar ist, sowie — nach englischem, nicht amerikanischem Recht —

49) Zeitschr. f. ausl. u. intern. Privatrecht 1936. S. 844.

50) RGBl. II S. 212.

51) Michaelis, a.a.O. S. 261.

BEA isect 51 (1): Where an inland bill has been dishonoured it may, if the holder thnk fit. be noted for non-acceptance or non-payment, as the case may be; but it shall not be necessary to note or protest any such bill in order to preserve the recourse against the drawer or indorser.

52) Chalmers, A Digest of the law of Bills of Exchange. Third Edition London 1887, S. 143.

einen solchen Wechsel, der vom Inland auf das Ausland, aber auf eine im Inland wohnende Person gezogen ist[53]). Alle anderen Wechsel sind Auslandswechsel. Der Wechselinhaber kann aber einen Auslandswechsel als Inlandswechsel behandeln, wenn das Gegenteil nicht aus dem Wechsel hervorgeht[54]).

Soweit im englischen Recht der Protest überhaupt erforderlich ist, läßt die BEA im Gegensatz zur allgemeinen Deutschen Wechselordnung und zum Schweizerischen Obligationenrecht bei versäumter Protesterhebung Entschuldigungsgründe zu. Eine Verzögerung der Protesterhebung ist entschuldigt, wenn die Verspätung auf Umständen beruht, die von dem Willen des Wechselinhabers unabhängig sind und ihm nicht zur Fahrlässigkeit angerechnet werden können. Bei Beendigung des Hindernisses ist der Protest mit entsprechender Sorgfalt nachzuholen. Das Unterbleiben des Protestes wird entschuldigt, wenn derselbe trotz Anwendung der entsprechenden Sorgfalt nicht bewirkt werden konnte[55]). Das Wechselrecht der Vereinigten Staaten hat in § 267 „Negotiable Instruments Law" von 1897 fast die gleiche Bestimmung wie das englische Wechselrecht[56]).

Das englische Recht ist der Ansicht, daß man von dem Wechselinhaber nur das verlangen könne, was ihm zu tun möglich sei, und daß ein Gesetz, das von jemand unter Androhung von Rechtsnachteilen Handlungen verlangen würde, die ihm unmöglich seien, unbillig und unvernünftig sei[57]). In dieser Ansicht tritt die Grundanschauung des englischen Wechselrechts zutage. Das englische Wechselrecht ist wie das übrige englische Recht ein jus aequum, das auch individuelle Momente berücksichtigt[58]). Das deutsche

53) Hupka a. a. O. S. 113, Michaelis a. a. O. S. 261.

54) BEA sect 4 (1): An inland bill is a bill which is or on the face of it purpots to be both drawn and payable within the British Islands, or drawn within the British Islands upon some person resident therein. Any other bill is a foreign bill . . . .
(2) Unles the contrary appear on the face of the bill the holder may treat it as an inland bill.

55) ZHR. Beilageheft zu Bd. 28. BEA sect 51 (9): Protest is dispensed with by any circumstance which would dispense with notice of shonour. Delay in noting or protesting is excused when the delay is caused by circumstances beyond the control of the holder, and not imputable to his default, misconduct, or negligence. When the cause of delay ceases to operate the bill must be noted or protested with reasonable diligence.

56) Mohr a.a.O. S. 30.

57) Chalmers auf den Haager Konferenzen: Hupka a.a.O. S. 161.

58) Béguelin in Zeitschrift f. Schweizerisches Recht 1904 S. 824.

Wechselrecht dagegen ist formalistisch, es ist ein jus strictum, das im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs strenge Bestimmungen enthält und die im Gesetz vorgeschriebenen Fristen genau eingehalten wissen will.

In allen Rechten wird der Protest als eine Diligenzpflicht bezeichnet. Aber nur im angloamerikanischen Recht ist der Protest eine wirkliche Pflicht ⟨duty⟩[59]. Im deutschen Recht z. B. wird die Protesterhebung wohl als Pflicht bezeichnet, sie ist aber in Wirklichkeit eine Rechtsbedingung.

Im englischen Recht gelten als Entschuldigungsgrund nicht nur allgemeine Notstände, sondern auch der gewöhnliche Zufall. Für den Inhaber ist es also gleichgültig, ob er infolge eines öffentlichen oder privaten Unglücks keinen Protest erheben kann, ob er z. B. infolge eines Krieges, eines Autounfalles oder plötzlicher Krankheit an der Protesterhebung gehindert wurde[60]. Die Großzügigkeit in der Zulassung von Entschuldigungsgründen ist im englischen Wechselrecht von großer Bedeutung, da dieses die wechselrechtliche Bereicherungsklage nicht kennt. Auf die Frage, was unter dem Begriff der höheren Gewalt im Wechselrecht zu verstehen ist, ob neben höherer Gewalt noch andere Entschuldigungsgründe in Betracht kommen, wird später in einem anderen Zusammenhang näher eingegangen werden.

## § 6. Die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vor den Haager Wechselkonferenzen.

Den ersten Anlaß zu den Vereinheitlichungs-Bestrebungen des Wechselrechts gaben die einander widersprechenden Gerichtsentscheidungen, die auf Grund der französischen Moratorien von 1870/71 erfolgten. Fast alle Vereinigungen und Entwürfe, die ein einheitliches Wechselrecht zum Ziele hatten, befaßten sich daher auch mit der Frage, ob Entschuldigungsgründe bei versäumter Protesterhebung zugelassen werden sollen[61]. Die Assoziation für die Reform und Kodifikation des internationalen Rechts beauftragte im Jahre 1875 eine Kommission mit der Aufstellung eines Entwurfes eines einheitlichen Wechselrechts. Der von der Konferenz zu Bremen ⟨1876⟩ angenommene Entwurf ⟨die sog. Bremer Regeln⟩ ent-

59⟩ Hupka a. a.O. S. 149.
60⟩ Chalmers auf der zweiten Haager Wechselkonferenz: Hupka a.a.O. S.161
61⟩ Hupka a.a.O. S. 150.

hält hinsichtlich der höheren Gewalt in Nr. 17 folgende Bestimmung: „Die Protestfrist soll wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung, aber niemals über eine kurze, ein für allemal durch das Wechselgesetz zu bestimmende Frist erstreckt werden[62]." Die „Assoziation" nahm in den Konferenzen zu Antwerpen (1877) und Frankfurt/M. (1878) denselben Standpunkt wie in der Konferenz zu Bremen ein. Art. 17 der Bremer Regeln wurde aber durch Art. 20 der Budapester Regeln von der „Assoziation" abgeändert, indem der Zusatz der Bremer Regeln, nach dem die Protestfrist nur über eine bestimmte Frist erstreckt werden soll, weggelassen wurde. Artikel 20 der Budapester Regeln lautet: „Die Protestfrist soll wegen höherer Gewalt für die Dauer der Störung erstreckt werden[63]".

Auch das von dem Mailänder Advokaten Cesare Norsa im Auftrage des „Instituts für internationales Recht" ausgearbeitete „Projet d'une loi uniforme sur les lettres de change et billets d'ordre, voté par l'institut de droit international" vom 10. September 1885, entschuldigt im Art. 87 bei höherer Gewalt die Verzögerung des Protestes, wenn dieser nachgeholt wird. Das „Projet de loi internationale sur les lettres de change et autres titres négociables", das dem nach Antwerpen berufenen Kongresse für internationales Handelsrecht vorgelegt wurde (1885), enthält keine Bestimmung über unsere Frage. Dagegen stellte der Kongreß für internationales Handelsrecht auf seiner Tagung zu Brüssel (1888) folgenden Satz auf: „Die Rechte des Wechselinhabers bzw. (gegen ?) die Indossanten gehen durch Verabsäumung der Fristen für Präsentation zur Annahme und Zahlung sowie Ausübung des Rückgriffs verloren. Dieser Verlust ist auf die angegebenen Fälle beschränkt und tritt im Falle höherer Gewalt nicht ein[64]).

Der Pariser Kongreß von 1889 wollte es den Gerichten überlassen, im einzelnen Falle die Entscheidung, ob der Wechselinhaber durch höhere Gewalt an der Vornahme der Protesterhebung gehindert wurde, zu treffen[65]).

62) Koch a.a.O. S. 5.
63) Mohr a.a.O. S. 32 und Hupka a.a.O. S. 150.
64) Koch a.a.O. S. 7.
65) Meyer II, a.a.O. S. 50.

## § 7. Die Haager und Genfer Wechselrechts-Konferenzen.

Auch die Staaten, die den niederländischen Fragebogen von 1908 beantworteten, traten alle für die Berücksichtigung der höheren Gewalt ein. Sogar die deutsche Regierung lehnte das strenge formalistische System ab und stellte auf der ersten Haager Konferenz von 1910 den Antrag, die Fristen bei allgemeinen Notständen bis zur Beendigung des Hindernisses zu verlängern. Von den deutschen Delegierten wurde zugegeben, daß das bisherige deutsche Recht übermäßig streng gewesen sei[66].

Auf der ersten Haager Konferenz wurde ein Vorentwurf über ein einheitliches Wechselrecht ausgearbeitet. Artikel 67, der eine Bestimmung über unsere Frage enthält, lautet: „Wenn der Vorlegung des Wechsels oder der Erhebung des Protestes innerhalb der gesetzlichen Fristen an dem Orte, an dem diese Handlungen vorgenommen werden müssen, ein unüberwindliches Hindernis entgegen steht ‹Fall der höheren Gewalt›, so werden die Fristen verlängert.

Der Inhaber muß den Wechsel zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben, sobald das Hindernis weggefallen ist.

Wenn jedoch das durch die höhere Gewalt hervorgerufene Hindernis mehr als einen Monat von dem Verfalltage ab gerechnet andauert, so kann der Inhaber sofort nach Ablauf dieses Monats seine Rechte gegen seine Wechselschuldner ausüben.

Aus einem Sichtwechsel kann der Inhaber im Falle höherer Gewalt gegen die ihm Verpflichteten Regreß nehmen, sobald die höhere Gewalt einen Monat von dem Tage ab gedauert hat, an welchem der Inhaber sonst in der Lage gewesen wäre, die Zahlung zu fordern.

Für Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, beginnt im Falle höherer Gewalt die Sichtfrist einen Monat nach dem Tage zu laufen, an dem der Inhaber den Wechsel zur Annahme hätte vorlegen können, wenn das Hindernis nicht eingetreten wäre.

Eine die rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung hindernde Tatsache, die in der Person des Inhabers oder desjenigen

---

66› von Herrmann-Otavsky a.a.O. S. 3.

eintritt, den er beauftragt hat, den Wechsel vorzulegen oder Protest zu erheben, gilt nicht als Fall der höheren Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen".

Art. 67 wurde durch Art. 53 der Haager einheitlichen Wechselordnung abgeändert. Dieser Art. 53 bestimmt: „Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegen ‹Fall der höheren Gewalt›, so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes, sowie seine Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Art. 44 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die 30tägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er beauftragt hat, den Wechsel vorzulegen oder Protest zu erheben, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt".

Die einheitliche Wechselordnung ist nicht in Kraft getreten, da sie von keinem Staat ratifiziert wurde. Sie wurde aber zum Teil wörtlich, zum Teil mit wenigen Abänderungen als innerstaatliches Gesetz übernommen ‹wodurch auch die Bestimmung ihres § 53 über die höhere Gewalt Geltung erlangte› von Oesterreich durch Gesetz vom 30. 11. 1912 über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen[67]›, von

67› Verhandlungen des Reichstages.

Ungarn durch Gesetzes-Artikel 64 vom Jahre 1912, der am 26. 12. sanktioniert und am 31. 12. 1912 kundgemacht wurde[68]), von Guatemala durch Gesetz vom 30. 5. 1913, von Nicaragua durch Handelsgesetzbuch vom 30. 10. 1916, von Venezuela durch Handelsgesetzbuch vom 29. 6. 1919, von Paraguay durch Gesetz vom 23. 9. 1924, von Polen durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1924, von der Türkei durch Handelsgesetzbuch vom 29. 5. 1926, von der Tschechoslowakei durch Wechselgesetz vom 23. 12. 1927[69]), von Jugoslawien durch Gesetz vom 29. 11. 1928.

Schon bei Beginn der Haager Konferenzen bestand Einigkeit darüber, daß höhere Gewalt zu berücksichtigen ist. Die Meinungen gingen aber in der Frage, in welcher Weise die höhere Gewalt Berücksichtigung finden sollte, auseinander. Zwei Ansichten standen sich gegenüber. Nach der einen kann der Wechselinhaber sofort beim Vorliegen höherer Gewalt ohne Protesterhebung Rückgriff nehmen (sog. Immediatregreß), die höhere Gewalt macht die Protesterhebung entbehrlich, sie hat befreiende (remissorische) Wirkung. Nach der anderen Ansicht ist die Protesterhebung, entsprechend der englisch-französischen Auffassung, nach Beendigung der höheren Gewalt nachzuholen, die höhere Gewalt hat aufschiebende (dilatorische) Wirkung[70]). Die deutsche Regierung setzte sich in Artikel 50 des Entwurfes, den sie der ersten Haager Konferenz vorlegte, für die zweite Ansicht ein. Die erste Ansicht vertraten schon bei Beginn der ersten Haager Konferenz die Schweiz und Ungarn in seinem Gesetzesentwurf Art. 80. Bei den späteren Verhandlungen schlossen sich dieser Ansicht der österreichische Delegierte Hammerschlag und der italienische Delegierte Vivante an[71]).

Folgende rechtliche und wirtschaftliche Gründe wurden gegen die aufschiebende Wirkung vorgebracht: Der Wechselinhaber erwerbe einen Wechsel im allgemeinen bloß deshalb, weil subsidiär neben dem Bezogenen und Aussteller auch die Indossanten zur Zahlung des Wechsels verpflichtet seien und es sei unbillig, daß der Inhaber während der Dauer der höheren Gewalt seine Regreßrechte nicht ausüben könne; vielmehr sei es angebracht, daß der erste Nehmer des Wechsels, dem nur der Bezogene und der Aussteller verpflichtet seien, die Gefahr trage; die aufschiebende Wir-

68) von Herrmann-Otavsky a.a.O. S. 56.
69) Magnus a.a.O. S. 288 ff.
70) Wieland, das internationale Wechselrechtsübereinkommen vom 23. Juli 1912, ZHR Bd. 74, S. 54.
71) Hupka a.a.O. S. 151.

kung widerspreche der Natur des wechselmäßigen Anspruchs, da die Indossanten die Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen am Verfalltage, nicht zu einer anderen Zeit, übernommen hätten. Das Wechselrecht verlange eine schnelle Beendigung der Verbindlichkeiten, wenn man die Haftpflicht der Schuldner ausdehne, gefährde man unter Umständen deren Regreßansprüche gegen die Vormänner, die möglicherweise in der Zwischenzeit zahlungsunfähig werden könnten[72]). Für den Inhaber könne es, besonders bei längerer Dauer des Hindernisses, eine große wirtschaftliche Gefahr bedeuten, wenn er, solange das Hindernis bestehe, auch nicht seine Garanten in Anspruch nehmen könne. Namentlich für Banken könne sich diese Regelung äußerst verhängnisvoll auswirken, da möglicherweise bei diesen sehr viele solche Wechsel angesammelt sein könnten. Wenn dagegen die Garanten die Gefahr tragen würden, verteile sich der Schaden auf eine größere Zahl von Beteiligten, insbesondere auf den Handel und die Industrie eines Landes[73]). Ferner müßten im Interesse des geschäftlichen Verkehrs die Folgen eines Unglücks auf dessen Herd beschränkt werden. Die Erstreckung der Protestfristen verstoße gegen die „Grundsätze der Solidarität und gegenseitigen Unabhängigkeit der verschiedenen Wechselverpflichtungen"[74]).

Gegen den Immediatregreß wurde, vor allem durch den deutschen Delegierten Fischel, eingewendet, daß gegen die Vormänner erst dann vorgegangen werden könne, wenn der Bezogene erfolglos in Anspruch genommen worden sei; den Interessen des Wechselinhabers sei schon dadurch genügend Rechnung getragen, daß die höhere Gewalt überhaupt Berücksichtigung finde; man könne daher nicht noch zugestehen, daß der Inhaber auf Kosten der Garanten bei höherer Gewalt von der Protesterhebung befreit werde. Es gehe nicht an, die subsidiäre Haftung für die Honorierung zu einer völlig unbeschränkten Haftung für die Möglichkeit rechtzeitiger Vorlegung auszudehnen[75]). Es sei zu beachten, daß bei vorübergehenden Hindernissen nach deren Beendigung die meisten Wechsel vom Bezogenen anstandslos bezahlt würden. Für die aufschiebende Wirkung spreche, daß das Risiko besonders kapitalkräftige Kreise,

72) Meyer II, a.a.O. S. 55.
73) Quassowski in Zeitschr. f. ausl. u. intern. Privatrecht 1930. S. 784.
74) von Herrmann-Otavsky a.a.O. S. 53.
75) Hupka a.a.O. S. 152.

namentlich Großbanken zu tragen hätten[76]). Bei größeren Unglücksfällen würden die Kreise der Kaufleute und Industriellen durch den Immediatregreß einen sehr großen Schaden erleiden, viele Zusammenbrüche würden verursacht werden, da die betreffenden Kreise plötzlich aus den diskontierten Wechseln, bei denen infolge höherer Gewalt kein Protest erhoben werden könne, in Anspruch genommen würden.

Während der Sektionsberatung änderte die deutsche Delegation ihren Gesetzesvorschlag dahin um, daß nach Ablauf einer Wartefrist von 3 Monaten der Wechselinhaber ohne Protest Rückgriff nehmen kann, wenn die höhere Gewalt noch andauert. Die Delegation Norwegens stellte sich auf denselben Standpunkt. Die Delegierten Oesterreichs und Italiens dagegen beharrten bei ihrer ursprünglichen Anschauung. Die erste Haager Wechselkonferenz entschied sich mit großer Mehrheit für die deutsch-norwegische Mittellösung. Die Wartefrist wurde auf einen Monat festgesetzt.

Die zweite Haager Wechselkonferenz brachte hinsichtlich der Frage, in welcher Weise die höhere Gewalt zu berücksichtigen ist, nur eine geringfügige Aenderung, indem sie an die Stelle einer Frist von einem Monat eine solche von 30 Tagen setzte.

Die internationale Handelskammer verwarf in Art. 53 ihres Entwurfes auf dem Stockholmer Kongreß 1927 die Haager Mittellösung. Sie war der Anschauung, daß bei höherer Gewalt die Protesterhebung nach Beendigung des Hindernisses nachgeholt werden muß. Dieser Regelung schloß sich auch das vorbereitende Juristen-Komitee der Genfer Wechselrechtskonferenz an: „Wenn die rechtzeitige Vornahme einer zur Ausübung oder Erhaltung der Wechselrechte notwendigen Handlung durch gesetzliche Vorschrift eines anderen Staates oder durch einen Fall höherer Gewalt verhindert wird, bleiben diese Rechte gleichwohl trotz Versäumung der Frist bestehen, wenn die fragliche Handlung sobald als möglich und jedenfalls binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses vorgenommen wird[77])." Die Genfer Konferenz lehnte aber diesen Vorschlag ab und kehrte zur Haager Mittellösung zurück. Besonders der österreichische Delegierte Hammerschlag setzte sich für die Haager Mittellösung ein. Artikel 54 des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes gleicht im großen und ganzen dem Artikel 53 der Haager einheitlichen Wechselordnung. Die Haager und die Genfer Rege-

76) Quassowski in Zeitschr. f. ausl. u. intern. Privatrecht 1930, S. 784.
77) Art. 53 Abs. 1.

lung stellen eine Kompromißlösung dar, die, wie schon erwähnt, zwei Ausichten zu vereinigen sucht. Diese Regelungen schaffen, soweit es überhaupt möglich ist, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Wechselinhabers und denen der Regreßpflichtigen[78]).

Man kann nicht sagen, daß die Haager und Genfer Regelung die einzig richtige und eine endgültige Lösung sei. Man muß daran denken, daß sie verschiedene Ansichten auf eine Plattform bringen will. Als Kompromißlösung ist sie durchaus geeignet, dem Wechselverkehr nützliche Dienste zu leisten. Bei der Frage, in welcher Weise die höhere Gewalt berücksichtigt werden soll, kommt es vor allem darauf an, eine vorbehaltlose und vollständige Einigung zu erlangen.

---

78) Verhandlungen des Reichstages. 5. Wahlperiode, Bd. 453, Nr. 1442.

## B. Art und Umfang der Entschuldigungsgründe bei Versäumung der Protesterhebung.

### § 8. Begriff der wechselrechtlichen höheren Gewalt.

Die allgemeine Deutsche Wechselordnung und das Schweizerische Obligationenrecht lassen keinen Entschuldigungsgrund zu, sodaß die Frage, welche Entschuldigungsgründe im einzelnen in Betracht kommen, für diese Rechte wegfällt. Deutschland und ein großer Teil anderer Staaten des Kontinents haben die Bestimmungen des Genfer einheitlichen Wechselgesetzes als innerstaatliches Gesetz übernommen. Die Frage der Entschuldigungsgründe ist in Art. 54 des betreffenden Gesetzes geregelt. Für die Auslegung dieses Artikels ist es nötig, seine Entstehungsgeschichte zu kennen.

Auf den Haager Konferenzen vertraten Deutschland und Oesterreich den Standpunkt, daß nur allgemeine Notstände ‹calamités publiques, cas généraux› z. B. Feuerbrünste, große Seuchen, Ueberschwemmungen, Erdbeben, Revolutionen, Streiks und Kriege zu den Entschuldigungsgründen zählen sollten, nicht dagegen Zufälle, die nur den Inhaber oder einen kleinen Personenkreis treffen ‹faits personnels, cas individuels oder personnels›. Die individuellen Notstände sollten selbst dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie unabwendbar und unwiderstehlich sind, wie z. B. eine plötzliche Erkrankung. Es sollte also der Begriff der höheren Gewalt nur Ereignisse mit breiter, öffentlicher Tragweite umfassen. Dabei sollte es gleichgültig sein, ob es sich um Naturereignisse ‹z. B. Ueberschwemmungen, Erdbeben› oder Sozialerscheinungen ‹z. B. Kriege, Revolutionen› oder Hindernisse, die auf einem Machtbefehl beruhen ‹z. B. Moratorien›, handelt[80]›. Die deutschen und österreichischen Vertreter brachten zur Begründung vor, ein Begriff der höheren Gewalt, der individuelle Notstände berücksichtige, müsse abgelehnt werden, da der Aussteller und die Indossanten, die sich zur Zahlung des Wechsels an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit verpflichtet hätten, nur für die allgemeine Möglichkeit, den Wechsel

80› von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 14

zur Verfallzeit und am Zahlungsort vorzulegen und zu protestieren, haften könnten. Die individuelle Lage des Inhabers könne die Wechselschuldner nicht berühren, was sich aus der rechtlichen Natur des Orderpapiers ergebe. Das individuelle Interesse müsse dem allgemeinen Interesse weichen, welches verlange, daß die freie Zirkulation des Wechsels möglichst wenig gehindert werde[81]). Es seien nur allgemeine Notstände mit Sicherheit festzustellen. Individuelle Ereignisse seien für die Regreßpflichtigen nicht evident und für diese schwer überprüfbar. Die Folge sei, daß bei Prozessen mit einer unsicheren Beweislage zu rechnen sei. Es würden mißbräuchliche Entschuldigungen vorgebracht und die Prozesse in die Länge gezogen werden[82]).

Frankreich dagegen vertrat auf den Haager Konferenzen den Standpunkt, daß es unbillig sei, wenn man individuelle Notstände nicht berücksichtigen würde. Es könne kein Unterschied gemacht werden, ob ein Unglück eine Personenmenge oder eine Person bzw. einzelne Personen treffe[83]). Es müsse den Gerichten die Entscheidung überlassen werden, ob ein bestimmter Tatbestand dem Begriff der höheren Gewalt unterzuordnen sei. Derselben Ansicht wie Frankreich war auf der zweiten Haager Konferenz Italien. Vor allem aber setzte sich der englische Delegierte Chalmers dafür ein, daß auch individuelle Notstände Berücksichtigung finden.

Wie schon oben erwähnt, entschuldigt das englische Wechselrecht den Inhaber bei versäumter Protesterhebung, wenn die Versäumnis durch Umstände verursacht ist, die von seinem Willen und Verhalten unabhängig sind. Es können z. B. eine plötzliche Krankheit des Inhabers, ein Versehen der Post, wodurch der Wechsel verspätet beim Bezogenen eintrifft, als Entschuldigungsgründe in Betracht kommen. Chalmers wies bei den Haager Verhandlungen darauf hin, daß diese Regelung von den Handels- und Bankkreisen stets anerkannt wurde und sich in der Praxis bewährte. „Mercantile opinion und experience strongly support the wider English rule[84])." Der englische Delegierte erklärte, es könne kein Unter-

81) Bericht der 4. Sektion, 4. Plenarsitzung u. 2. Sektion, der ersten Haager Konferenz: vgl. von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 15.

82) Hupka a. a. O. S. 160.

83) Dagegen legten die französische Literatur und Rechtsprechung zu der Zeit, als die wechselrechtlichen Bestimmungen des C. d. C. noch in Kraft waren, einen strengen Maßstab an, und berücksichtigten nur allgemeine Begebenheiten.

84) Vgl. Conférence de la Haye pour l'unification du droit relatif a la lettre de change etc., Documents 1912, S. 186.

schied zwischen öffentlichen und privaten Notständen gemacht werden. Es sei für den Inhaber gleichgültig, „ob er z. B. durch ein Erdbeben oder durch ein Automobil zerschmettert wird, oder ob ein Brand von einem Revolutionär gelegt oder durch die Fahrlässigkeit einer Dienstperson herbeigeführt ist[85]". Ferner sei es in manchen Fällen, z. B. bei ansteckenden Krankheiten, sehr schwierig, festzustellen, wo das private Hindernis aufhöre und das öffentliche beginne. Auch die Vereinigten Staaten vertraten auf den Haager Konferenzen den Standpunkt, die individuellen Notstände sollen berücksichtigt werden. Sie begründeten ihre Ansicht damit, daß durch die Berücksichtigung auch der privaten Hindernisse im anglo-amerikanischen Wechselrecht die Rechtssicherheit nicht gelitten habe und die Zirkulationsfähigkeit des Orderpapiers nicht beeinträchtigt worden sei. Die Gerichte in den Vereinigten Staaten und in England seien fähig, in billiger Weise zu entscheiden, ob ein konkreter Tatbestand als Entschuldigungsgrund aufzufassen sei oder nicht. So werde in Amerika z. B. eine Krankheit nur dann berücksichtigt, wenn sie so plötzlich und so stark auftrete, daß es dem Inhaber unmöglich sei, die Protesterhebung selbst vorzunehmen sowie einen Vertreter zu bestellen.

Im ersten Haager Entwurf wurde aber der englischen und amerikanischen Anschauung nicht Rechnung getragen. Durch Art. 67, Abs. 6 dieses Entwurfes wurden die individuellen Notstände vom Begriff der höheren Gewalt ausgeschlossen. In diesem Artikel wurde auch bestimmt, daß nur solche Notstände berücksichtigt werden, die am Orte der Präsentation oder der Protesterhebung auftreten.

Art. 53 des zweiten Entwurfes unterscheidet sich von Art. 67 des ersten Entwurfes insofern, als auch Ereignisse am Orte des Wechselinhabers und Ereignisse, die den Verkehr zwischen dem Orte des Inhabers und dem Orte der Vorlegung oder Protesterhebung hindern, Berücksichtigung finden. Art. 53 schloß ebenfalls die individuellen Zufälle vom Begriff der höheren Gewalt aus. Dieser Artikel unterscheidet sich aber von Artikel 67 des ersten Entwurfes, indem nicht alle „persönlichen Tatsachen" ⟨faits personnels⟩, sondern nur die „rein persönlichen Tatsachen" ⟨faits purement personnels⟩ vom Begriff der höheren Gewalt ausgeschlossen werden.

85⟩ Vgl. Hupka a. a. O. S. 161.

Der Kreis der Tatsachen, die ausgeschlossen werden, ist also in Art. 53 kleiner als in Art. 67. Diese Regelung des Art. 53 bedeutet ein Zugeständnis gegenüber der französischen und italienischen Delegation, die auf dem Standpunkt beharrten, alle persönlichen Notstände zu berücksichtigen. Nach Art. 53 sollen unter die höhere Gewalt auch solche individuellen Tatsachen fallen, die eine gewisse öffentliche Tragweite haben. Die Regelung wurde vor allem auch deshalb getroffen, um die Wechselprozesse nicht durch schwierige Beweiserhebungen, die bei rein persönlichen Tatsachen vielfach vorgenommen werden müßten, zu belasten. Rein persönliche Tatsachen dürfen nicht dem Begriff der höheren Gewalt untergeordnet werden, da „eine Berücksichtigung der höheren Gewalt grundsätzlich nur in engen Grenzen zugelassen werden kann, wenn man nicht die Grundlagen des auf der Formstrenge beruhenden Wechselrechts erschüttern will.“[86] Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen nur solche Hindernisse, die mehr als eine Person betreffen.

Anders der Kommentar von Staub-Stranz und von Herrmann-Otavsky. In dem Kommentar wird ausgeführt: Der Ausdruck „rein persönliche Tatsachen“ läßt eine doppelte Auslegung zu. Man kann darunter entweder solche Tatsachen verstehen, die in der Person ihren Ursprung haben und die nicht von außen auf sie einwirken, oder solche Umstände, die eine einzige Person, nicht mehrere, betreffen. Wenn man schon dem Inhaber Entschuldigungsgründe zubilligt, so besteht kein Anlass, dies nur dann zu tun, wenn der Notstand mehrere Personen trifft. Der Inhaber hat den Beweis zu führen, daß er von einem Notstand betroffen wurde, somit besteht keine Notwendigkeit, den Wechselschuldner vor Beweisschwierigkeiten zu schützen.

Es liegt nach dem Ausgeführten also höhere Gewalt vor, wenn z. B. der Protestbeamte auf dem Weg zur Protesterhebung von einem vom Dach herabfallenden Ziegelstein oder vom Blitz getroffen wird. Eine rein persönliche Tatsache und somit keine höhere Gewalt ist es, wenn der Tod des Protestbeamten infolge seiner Veranlagung, z. B. durch Schlaganfall verursacht wird.

Von Herrmann-Otavsky versteht unter höherer Gewalt solche Tatsachen, die eine öffentliche Tragweite haben. Auch solche Ereignisse, die von außen her nur auf eine einzige Person ein-

86) Staub-Stranz, Wechselgesetz a. a. O. S. 501, Quassowski, Wechselgesetz S. 326.

wirken, aber mehrere Personen bedrohen, werden als höhere Gewalt, nicht als rein persönliche Tatsachen betrachtet, indem die öffentliche Tragweite nicht als „aktuelle Erscheinung", sondern als „potentiell" aufgefaßt wird. „Selbst wenn sonach ein ‹unüberwindliches› Ereignis bloß die Person des Wechselinhabers tatsächlich trifft und ihn dadurch an der Vornahme der Erhaltungsakte hindert, so gilt es trotzdem als höhere Gewalt, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit beliebige Dritte, d. i. Personen von durchschnittlich normalen Eigenschaften, hätte treffen können."[87] Wenn z. B. der Inhaber allein bei einem Eisenbahnunfall verunglückt, oder in eine unverwahrte Grube stürzt, so wird höhere Gewalt angenommen, da das Unglück auch mehrere Personen hätte treffen können.

Gegen die Ausführungen von Herrmann-Otavskys und des Kommentars von Staub-Stranz ist einzuwenden, daß die Beweisschwierigkeiten, die sich aus der Berücksichtigung von Tatsachen, die nur eine einzelne Person betreffen, sehr leicht ergeben, nicht deshalb in Kauf genommen werden dürfen, weil nicht der Regreßschuldner, sondern der Inhaber die Beweislast hat. Die Frage der Beweislast spielt hier keine Rolle, es handelt sich vielmehr darum, den Wechselregreß möglichst schnell ohne Verzögerungen durchzuführen. Aus diesem Gesichtspunkt ist es gerechtfertigt, die Beweisschwierigkeiten einzudämmen und infolgedessen Notstände, die nur einen einzelnen treffen, von der Berücksichtigung auszuschließen.

Die Auslegungen von Herrmann-Otavsky und des Kommentars von Staub-Stranz finden in den Haager und Genfer Besprechungen keine Stütze, ja diese Verhandlungen sprechen sogar ausdrücklich aus, daß höhere Gewalt nur bei Tatsachen, die mehrere Personen betreffen, vorliegen kann[88]. Und in der Denkschrift der deutschen Regierung vom 20. 4. 1932 Nr. 1442 heißt es S. 133: „Die Tatsache eines weite Kreise treffenden öffentlichen Notstandes oder eines viele Menschenleben vernichtenden Unglücksfalles bereitet weniger Beweisschwierigkeiten als ein persönlicher Unglücks- oder Krankheitsfall. Auch ist die Möglichkeit, daß zu Unrecht das Bestehen einer höheren Gewalt behauptet wird, damit wesentlich erschwert." Die Bestimmung des Art. 53, daß die öffentlichen Notstände und gewisse individuelle Ereignisse unter den Begriff der höheren Gewalt fallen, wurde, obwohl sie in der Folgezeit viel-

87› von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 17.
88› Vgl. Langen a. a. O. S. 140.

fach angefochten wurde ‹vor allem von Chalmers und Klein in ihren Gutachten von 1923›, auch von der Genfer Konferenz in Art. 54 des einheitlichen Wechselgesetzes übernommen. Bei der Untersuchung des Begriffes der wechselrechtlichen höheren Gewalt ist es notwendig, auch auf die Frage der Kausalität zwischen der höheren Gewalt und der Unterlassung des Protestes einzugehen. Art. 67 des ersten Entwurfes, Art. 53 des zweiten Entwurfes und Art. 54 des einheitlichen Wechselgesetzes verstehen unter höherer Gewalt ein unüberwindliches Hindernis, das der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes entgegensteht. Man könnte nun der Meinung sein, daß der Wechselinhaber, der seine Regreßrechte geltend macht, nachweisen muß, daß er allein durch die höhere Gewalt von der Protesterhebung abgehalten wurde und daß andererseits dem Regreßpflichtigen die Behauptung möglich ist, daß die Unterlassung der Protesterhebung im Einzelfall nicht auf höherer Gewalt, sondern z. B. auf einem Verschulden des Wechselinhabers beruht, der vielleicht von einem Vorliegen höherer Gewalt gar nichts wußte. Diese Anschauung ist aber im Interesse der Sicherheit des Wechselverkehrs abzulehnen. Wenn der Richter die Kausalität in jedem einzelnen Falle prüfen müßte, so würden große Schwierigkeiten entstehen, heikle Fragen müßten aufgerollt werden, was im Widerspruch zur Forderung des Wechselgeschäfts, die Verpflichtung so schnell als möglich zu lösen, stehen würde. „Von diesem Gesichtspunkt muß es zur Hindernisqualität genügen, daß die höhere Gewalt dem Erhaltungsakt objektiv entgegensteht, der Art, daß sich bei sorgfältigem und unbefangenem Ermessen der Sachlage die Schlußfolgerung rechtfertigt: Sie hätte die Erhaltungsakte bestimmt gehindert, wenn letztere tatsächlich versucht worden wären; ob sie sich dem konkreten Wechselinhaber gegenüber auch subjektiv als Hindernis betätigt, d. i. von ihm als solches wahrgenommen und empfunden wird, ist an sich nicht ausschlaggebend. Nicht eine aktuelle Hinderniswirkung bildet sonach das Merkmal der höheren Gewalt, sondern die abstrakte, potentielle Hindernisqualität, das Hindernisvermögen[89]›".

Auch bei der Frage, in welcher Stärke das Hindernis auftreten muß, damit es sich als höhere Gewalt darstellt, ist von einem abstrakten Gesichtspunkt auszugehen. Der Richter hat zu prüfen, ob das Hindernis für einen Durchschnittsmenschen unüberwindlich

89› von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 12.

ist. Berücksichtigt wird also nicht, ob das Hindernis m einzelneni Falle für den betreffenden Inhaber unüberwindlich ist. Nimmt der Richter an, daß einem Durchschnittsmenschen trotz größter Sorgfalt und Mühe die Protesterhebung nicht möglich ist, so liegt ein Fall höherer Gewalt vor[90]).

Der Begriff der wechselrechtlichen höheren Gewalt in Art. 54 des einheitlichen Wechselgesetzes läßt sich aus den vorher untersuchten Begriffsmerkmale dieses Artikels unter Berücksichtigung der Haager und Genfer Beratungen bestimmen. Man kann sich bei der Begriffsbestimmung der wechselrechtlichen höheren Gewalt nicht auf die Definition des Begriffes der höheren Gewalt in anderen Gesetzen stützen, da der Begriff in den verschiedenen Gesetzen nicht einheitlich aufgefaßt wird[91]). So versteht das BGB unter höherer Gewalt etwas anderes als das Haftpflichtgesetz oder das HGB. Es ist also nicht zulässig, den Begriff der höheren Gewalt wie er im BGB, HGB und dem Haftpflichtgesetz vorkommt, ins Wechselrecht zu übernehmen. Es stehen sich hinsichtlich der höheren Gewalt die subjektive und die objektive Theorie gegenüber. Die subjektive Theorie, die auch relative Theorie genannt wird, nimmt höhere Gewalt dann an, wenn im einzelnen Falle ein Ereignis unüberwindlich ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Ereignis innerhalb oder außerhalb des Betriebskreises des Betroffenen entstanden ist. Nach der objektiven Theorie, die auch nach ihrem Hauptvertreter Exner'sche Theorie genannt wird, liegt höhere Gewalt dann vor, wenn ein Ereignis außerhalb eines Betriebskreises entstanden ist und auf diesen einwirkt, ferner muß das Ereignis ungewöhnlich sein[92]). Die objektive Theorie wird angewendet, wenn es sich um den Ausschluß einer Schadenshaftung handelt. Als Beispiele kommen hierfür in Betracht: §§ 701 BGB, 456 HGB, 1 Haftpflichtgesetz. Bei der höheren Gewalt als Entschuldigungsgrund für Fristversäumnis (§§ 203 und 1996 BGB) herrscht Streit. Die herrschende Lehre wendet die subjektive Theorie an[93]). Diese Theorien werden hier nur soweit in Betracht gezogen, als sie für den Begriff der wechselrechtlichen höheren Gewalt von Bedeutung sind. Art. 54 des einheitlichen Wechselgesetzes versucht einen Aus-

90) von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 19.

91) Ploetner, der Begriff der höheren Gewalt im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht, Diss. Jena, Erfurt 1934, S. 20.

92) Ploetner a. a. O. S. 30.

93) Mohr a. a. O. S. 46. Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, 12. Aufl., S. 174

gleich zwischen der subjektiven und der objektiven Theorie herbeizuführen[94]). Der Ausdruck „unüberwindliches Hindernis" in Abs. 1 spricht für die subjektive Theorie, während der Umstand, daß in Abs. 6 die rein persönlichen Tatsachen vom Begriff der höheren Gewalt ausgeschlossen werden, auf die objektive Theorie hinweist. Die höhere Gewalt des Art. 54 einheitliches Wechselgesetz läßt sich sonach auffassen als ein von außen auf den Wechselinhaber einwirkendes Hindernis, das nicht als rein persönliche Tatsache zu betrachten ist und unter den gegebenen Verhältnissen auch bei größter Aufmerksamkeit nicht vorausgesehen oder, wenn es vorauszusehen war, mit Aufwendung aller Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte[95]).

Anders als in Art. 54 einheitliches Wechselgesetz wird der Begriff der höheren Gewalt in den wechselrechtlichen Bestimmungen des deutschen Kriegsnotrechts aufgefaßt. Diese enthalten keine Begriffsmerkmale der höheren Gewalt. Die Wechselordnung kann nicht zur Begriffsbestimmung herangezogen werden, da in ihr der Begriff der höheren Gewalt nicht vorkommt. Auch Art. 53 der einheitlichen Wechselordnung kann nicht angewendet werden, da das deutsche Kriegsnotrecht im Gegensatz zum österreichischen Gesetz vom 30. 11. 1912 nicht an diesen Artikel anknüpft. Der Begriff muß daher aus dem allgemeinen bürgerlichen und dem Handelsrecht übertragen werden. Wie oben erwähnt wurde, wird, wenn es sich um die höhere Gewalt als Entschuldigungsgrund bei Fristversäumnis handelt, die subjektive Theorie angewendet Es gilt deshalb die subjektive Theorie auch für die wechselrechtlichen Bestimmungen des deutschen Kriegsrechts. Allerdings spricht auch manches für die objektive Theorie. So sind die Bestimmungen der Kriegszeit durch allgemeine Notstände veranlaßt worden und in dem Gesetz vom 4. August 1914 sowie in der Bekanntmachung vom 7. August 1914 werden als Beispiele der höheren Gewalt feindliche Belagerungen, Unterbrechung der Postverbindungen und ausländische gesetzliche Vorschriften angegeben. Dies sind alles Ereignisse, die von außen einwirken und somit auf die objektive Theorie hinweisen. Diese Tatsachen können aber nicht als ausreichend angesehen werden, um die subjektive Theorie im deutschen Kriegsnotrecht abzulehnen. Entscheidend ist, daß es sich um eine

94) Staub-Stranz, Wechselgesetz a. a. O. S. 502.
95) Staub-Stranz, Wechselgesetz a. a. O. S. 503. Rilk, Kommentar zum Wechselgetz vom 21. Juni 1933, S. 235/6.

Fristversäumnis handelt. Somit gilt die subjektive Theorie.[96] Es werden daher im deutschen Kriegsnotrecht nicht wie in Art. 53 der einheitlichen Wechselordnung die rein persönlichen Tatsachen vom Begriff der höheren Gewalt ausgeschlossen.[97]

## § 9. Die Frage der Moratorien.

Man muß unterscheiden zwischen Moratorien im weiteren und im engeren Sinn. Moratorien im engeren Sinn sind gesetzliche Vorschriften, die Fristenverlängerungen zum Gegenstand haben und es dem Gläubiger verbieten, vor Ablauf dieser verlängerten Fristen Zahlung zu fordern bezw. Protest zu erheben. Zu den Moratorien im weiteren Sinn zählen gesetzliche Fristenverlängerungen, die es dem Gläubiger nicht verbieten, vor Fristablauf Zahlung zu verlangen bezw. zu protestieren; diese Moratorien haben vielmehr den Zweck, es dem Gläubiger zu ermöglichen, die Handlungen später vorzunehmen.[98] In unserer Aufgabe werden unter Moratorien nur solche im engeren Sinn verstanden. Die Frage der Moratorien wurde in ihrer gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Tragweite zum ersten Mal auf den Haager und Genfer Wechselkonferenzen erörtert. Die Moratorien wurden wohl auch schon vorher von verschiedenen Rechten als Entschuldigungsgrund aufgefaßt, ohne aber besonders erwähnt zu werden. So berücksichtigen das französische Recht zurzeit der Geltung der wechselrechtlichen Bestimmungen des C. d. C. und das englische Wechselrecht die Moratorien, obwohl in den betreffenden Gesetzen der Ausdruck „Moratorium" nicht vorkommt. Bei Beginn der ersten Haager Konferenz war man sich einig darüber, die Frage der Moratorien zu regeln. Einige Delegierte beantragten, für Moratorien, denen politische und finanzielle Erwägungen zu Grunde liegen, besondere Bestimmungen zu treffen. Es sollte bei diesen Moratorien dem im Moratoriumland sich befindlichen Wechselinhaber unmöglich sein, für die Dauer des Moratoriums die in einem anderen Lande wohnenden Indossanten und Aussteller als Regreßpflichtige in Anspruch zu nehmen. Man wollte dadurch verhindern, daß diese Regreßpflichtigen den Wechsel bezahlen müssen, während sie selbst, solange das Moratorium besteht, gegen den Annehmer und den im Moratoriumland sich befindlichen Garanten nicht vorgehen können. Es wurde dar-

96) Anderer Meinung ist v. Cämmerer a. a. O. S. 26 ff.
97) Staub-Stranz, Wechselordnung a.a.O. S. 174. Michaelis a.a.O. S, 239.
98) Staub-Stranz, Wechselgesetz a. a. O. S. 504

auf hingewiesen, daß es ohne Aufnahme einer solchen Bestimmung dem Moratoriumlande möglich sei, seine vom Ausland geschuldeten Kapitalien hereinzubringen, während es selbst für die Dauer des Moratoriums seine Schulden an das Ausland nicht zu bezahlen brauche[99]). Die deutschen Delegierten widersetzten sich aber diesen Vorschlägen und beantragten, zwischen Moratorien, die auf tatsächlichen Hindernissen beruhen, und Moratorien, die lediglich aus politischen und finanziellen Gründen erlassen werden, keinen Unterschied zu machen, sondern alle Moratorien gleich den tatsächlichen Hindernissen zu behandeln. Die großen Schwierigkeiten in der Lösung des Moratorienproblems führten auf der ersten Haager Konferenz schließlich zu dem Ergebnis, die Frage, ob Moratorien im Ausland zu berücksichtigen sind, unentschieden zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Regelung gerechtfertigt sei, da die Fragen, die mit den Moratorien zusammenhingen, nicht nur rechtlicher, sondern zum großen Teil auch politischer Art seien. Die zweite Haager Konferenz brachte in dieser Beziehung keine Aenderung. Die Moratorien sollen nur dann Berücksichtigung durch die Gerichte anderer Staaten finden, wenn die Vorschriften von einem tatsächlichen Hindernis, das die Protesterhebung unmöglich macht, hervorgerufen oder begleitet werden[100]). Aus den Verhandlungen der zweiten Haager Konferenz geht hervor, daß ausländische Moratorien nicht zu den Entschuldigungsgründen zählen sollen, während nach der Ausdrucksweise des Art. 53 der einheitlichen Wechselordnung der Begriff der höheren Gewalt auch die Moratorien umfaßt.

Dieser Widerspruch wurde auf der Genfer Wechselkonferenz gelöst. Durch das vorbereitende Juristen-Komitee der Genfer Konferenz wurde der Antrag gestellt, eine Bestimmung über Moratorien in das Wechselgesetz aufzunehmen. Diesem Antrag stimmten die Schweiz, die Niederlande, Polen und die Skandinavischen Staaten zu, während Deutschland, Oesterreich, Belgien und Italien ihn ablehnten. Mit 14 gegen 6 Stimmen wurde schließlich beschlossen, eine ausdrückliche Vorschrift über Moratorien in das einheitliche Wechselgesetz aufzunehmen. Die Moratorien wurden der gleichen Regelung wie die tatsächlichen Hindernisse unterworfen. Auch die Moratorien, die nicht auf tatsächlichen Hindernissen beruhen, sind

99) Hupka a. a. O. S. 163 ff.
100) von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 10.

von den Gerichten anderer Vertragsstaaten als Fall höherer Gewalt anzusehen. Die Moratorien haben eine dilatorische Wirkung, gilt aber die gesetzliche Vorschrift für eine längere Zeit als 30 Tage nach Verfall, so kann ohne Protest Regreß genommen werden. Es wurden also auch bei Moratorien die Haager Bestimmungen, nicht das anglo-amerikanische Prinzip, angewendet. Gegen diese Regelung erhob sich lebhafter Widerspruch. Auf der Konferenz wurde vor allem von dem schweizerischen Delegierten Vischer und dem österreichischen Delegierten Hammerschlag geltend gemacht, daß bei länger dauernden Moratorien der Akzeptant und die Garanten im Moratoriumland vor Ablauf des Moratoriums nicht in Anspruch genommen werden könnten, während die ausländischen Regreßpflichtigen schon 30 Tage nach dem Verfall den Wechsel dem Inhaber, selbst wenn dieser im Moratoriumland wohne, bezahlen müßten, ohne daß diese gegen ihre Vormänner im Moratoriumland vorgehen könnten[101]). Dieser Einwand wurde aber durch den Vorbehalt des Art. 22 Anlage II zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz entkräftet: „Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann durch Ausnahmevorschriften allgemeiner Art die Fristen verlängern, in denen die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, und die Verfallzeit der Wechselverpflichtungen hinausschieben." Nach den Erläuterungen des Redaktionskomitees hat dieser Artikel den Zweck, die Vertragsstaaten zum Erlaß von Moratorien und Gegenmoratorien zu ermächtigen. Es ist also den einzelnen Vertragsstaaten ermöglicht, die Interessen der in ihnen wohnenden Wechselbeteiligten zu schützen. Erläßt ein Staat ein Moratorium, mit einer längeren als 30tägigen Frist, so kann ein anderer Staat durch Gegenmaßregeln seine Regreßpflichtigen davor bewahren, daß sie schon 30 Tage nach Verfall in Anspruch genommen werden. Deutschland machte es durch Art. 5 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz, der an die Stelle des Gesetzes vom 30. 4. 1914 „über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland" trat, möglich, den Vorbehalt des Art. 22 im Wege der Verordnung statt des Gesetzes zu verwenden.

---

101) Hupka a. a. O. S. 167

## C. Rückblick.

### § 10.

Ein Vergleich einzelner Wechselrechte zeigt, daß ein Teil, wie die allgemeine Deutsche Wechselordnung und das schweizerische Obligationenrecht. streng formalistisch ist und jeglichen Entschuldigungsgrund bei versäumter Protesterhebung ablehnt. Andere Rechte dagegen, wie das englische und amerikanische, lassen Entschuldigungsgründe in weitestem Umfange zu. Jeder Zufall, auch der gewöhnliche entschuldigt den Inhaber. Die Regreßrechte bleiben dem Inhaber erhalten, wenn er ohne Vorsatz und ohne Fahrlässigkeit die Protesterhebung versäumt hat. Es werden also dem Inhaber Entschuldigungsgründe zugebilligt, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt. Sowohl für den einen als auch für den anderen Standpunkt lassen sich, wie wir gesehen haben, wichtige Gründe geltend machen. Für die strenge Auffassung, die keine Abweichung von der im Gesetz festgelegten Protestfrist kennt, spricht vor allem, daß sie klare Rechtsverhältnisse schafft und die Wechselverpflichtungen in kurzer Zeit entsprechend der Natur des Wechselgeschäft löst. Die andere Auffassung hat insbesondere den Vorzug, daß sie die einzelnen konkreten Verhältnisse besser berücksichtigt und unbillige Härten, die den Inhaber treffen können, vermeidet. Zwischen diesen beiden extremen Standpunkten-Ablehnung von Entschuldigungsgründen und Zulassung von Entschuldigungsgründen im weitesten Maße — gibt es eine Reihe von Mittellösungen, die wohl Entschuldigungsgründe anerkennen, aber diese nur in engem Rahmen gewähren. Beispiele dieser Kompromißlösungen sind die Entwürfe der Haager Wechselrechtskonferenzen und das Genfer einheitliche Wechselgesetz. Die vermittelnden Auffassungen führen zu schwierigen Fragen hinsichtlich der Abgrenzung der Entschuldigungsgründe. Von den Mittellösungen wird vielfach der Begriff der höheren Gewalt verwendet. Dieser Begriff ist schon an und für sich sehr schwankend und dehnbar. Erst recht macht sich das bemerkbar bei der Verwendung des Begriffes im Wechselrecht, das bei seinem formalen Charakter feste, klar umrissene Begriffe benötigt.[102] Die Haager und Genfer

102) von Herrmann-Otavsky a. a. O. S. 7

Konferenzen halfen aber dem Uebel ab, indem sie durch Aufstellung von Begriffsmerkmalen eine Abgrenzung des Begriffes der höheren Gewalt schufen.

Auch bei den Rechten, die Entschuldigungsgründe zulassen, stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen kann der Inhaber beim Vorliegen von Entschuldigungsgründen sofort ohne Protest Regreß nehmen. Dieser Anschauung waren Italien und Oesterreich auf den Haager Konferenzen.[103]) Nach der anderen Ansicht, die im englischen Recht und im französischen C. d. C. gilt, muß der Protest nach Beendigung des Hindernisses nachgeholt werden. Die Haager und Genfer Verhandlungen brachten auch hierin eine Mittellösung, indem sie grundsätzlich verlangen, daß bei einem unüberwindlichen Hindernis der Protest nachgeholt werden muß, dauert aber das Ereignis länger als einen Monat bezw. 30 Tage nach Verfall, so kann der Inhaber ohne Protest Regreß nehmen.

Den Haager und Genfer Lösungen ist vor allen anderen Rechten der Vorzug zu geben, da ein Ausgleich zwischen den Interessen des Inhabers und der Regreßpflichtigen herbeigeführt wird. Der Inhaber wird vor unbilligen Härten geschützt, wobei auch die Interessen der Wechselschuldner gewürdigt werden. Die Regelung geschieht nicht auf Kosten der Sicherheit des Wechselverkehrs, da Entschuldigungsgründe nicht uferlos, sondern in engem Rahmen zugelassen werden.

---

103) Wieland, das Wechselrecht im schweizerischen Entwurf eines revidierten Obligationenrechts und die Wechselrechtsvereinheitlichung. Zürich 1929.